

Grundschullehrkräfte und andere Quereinsteiger mit einschlägigem akademischem Abschluss

Dauer der Weiterqualifizierung:

9 Monate berufsbegleitende Modulphase (Theorieteil)

6 Monate Praxisphase

Zugangsvoraussetzungen:

- ➔ Ausländische Bewerber/innen: Nachweis mindestens Sprachlevel B2
- ➔ Grundschullehrkräfte mit 2. Staatsexamen: Zugang ohne zusätzliche Praxiserfahrung
- ➔ Grundschullehrkräfte mit 1. Staatsexamen und Quereinsteiger mit einschlägig akademischem Abschluss und Genehmigung für die Arbeit in Kindertageseinrichtungen als Ergänzungskraft für die Altersbereiche Krippe, Kindergarten und Hort:
 - mindestens 2 Jahre relevante Praxiserfahrung (bis zum Abschluss der Theoriephase)

Beispiele für relevante Praxiserfahrung sind:
 - Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung gemäß Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG
 - Tätigkeit in sonstigen Einrichtungen für Kinder im Alter bis zu 12 Jahren mit Betriebserlaubnis
 - Tätigkeit in der Großtagespflege
 - Tätigkeit in Heilpädagogischen Tagesstätten (HPT)
 - Tätigkeit in Schulvorbereitenden Einrichtungen (SVE)
 - Referendariat im Altersbereich der Grundschule
 - Tätigkeit in der Jugendarbeit im Altersbereich bis zu 12 Jahren
 - Beschäftigungsverhältnis als pädagogische Ergänzungskraft **in Kindertageseinrichtungen** während der Maßnahme mit mind. 50% der wöchentlichen Regelarbeitszeit
- ➔ Quereinsteiger mit einschlägig akademischem Abschluss, die nur für 2 Teilbereiche die Genehmigung als Ergänzungskraft haben: Voraussetzung für die Teilnahme ist ein Beschäftigungsverhältnis mit mindestens 50% der wöchentlichen Regelarbeitszeit in dem Teilbereich von Kindertageseinrichtungen, für den eine Genehmigung noch nicht vorliegt.

Prüfungen:

- Abschlusskolloquium im Anschluss an die Modulphase (Theorieteil)
- Praxisprüfung im Verlauf der Praxisphase

Einrechnung in den Qualifikationsschlüssel als Fachkraft gem. § 16 Abs. 6 AVBayKiBiG:

Bewerber mit Genehmigung als Ergänzungskraft in allen drei Altersbereichen: mit erfolgreichem Abschluss der Theorieprüfung – vorausgesetzt die zuständige Aufsichtsbehörde stimmt dem zu.

Bewerber mit Genehmigung als Ergänzungskraft für nur zwei Altersbereiche: nach erfolgreichem Abschluss der Weiterqualifizierung, also mit Erhalt des Zertifikats – vorausgesetzt die zuständige Aufsichtsbehörde stimmt dem zu.